

## Erläuterung zum Antrag auf Gewährung des ermäßigten Wasserabgabensatzes

### 1. Einleitung

Am 01. Januar 2014 ist das Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWAG) in Kraft getreten. Es ersetzt das bis dahin gültige Grundwasserabgabengesetz, das am gleichen Tag außer Kraft tritt.

Gemäß § 2 LWAG in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 2 LWAG ist der Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt verpflichtet, für jeden Kubikmeter geförderten Grundwassers eine Abgabe von 0,12 € an das Land Schleswig-Holstein abzuführen. Für Vertragspartner des Wasserbeschaffungsverbandes Eiderstedt, die als Gewerbebetrieb **und** Endverbraucher mehr als 1.500,00 m<sup>3</sup> Trinkwasser/Jahr beziehen, wird vom Verband ein ermäßigter Abgabensatz von 0,08 €/m<sup>3</sup> gewährt. Auf Antrag bis zum 31.01. des Folgejahres und bei Nachweis der Voraussetzungen wird in unserem Hause die entsprechende Gutschrift erstellt. Besteht zwischen einem Gewerbebetrieb und dem Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt kein Vertragsverhältnis und bezieht der Gewerbebetrieb das Trinkwasser über seinen Vermieter oder Verpächter, der unser Kunde ist, kann der ermäßigte Wasserabgabensatz nur dann beantragt werden, wenn der unmittelbare, dem Gewerbebetrieb zuzuordnende Trinkwasserverbrauch, über eine verplombte und geeichte Messeinrichtung des Wasserbeschaffungsverbandes Eiderstedt erfolgt. In diesem Fall beantragt der Vertragspartner (Vermieter oder Verpächter) die Reduzierung des Grundwasserabgabensatzes und fügt den Gewerbesteuerbescheid des Mieters bzw. Pächters bei. Der Antrag ist vom Vermieter oder Verpächter und dem Gewerbetreibenden zu unterzeichnen.

#### 1.1 Begriff des Gewerbebetriebes

Der Begriff des Gewerbebetriebes im LWAG ist in Anlehnung an § 15 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz wie folgt zu definieren: „Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung in der Land- und Forstwirtschaft noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist“.

##### 1.1.1 Landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe sind nach der Definition 1.1 keine Gewerbebetriebe und können in der Regel keinen ermäßigten Wasserabgabensatz beantragen. Lediglich beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen (§ 13 EStG; Kriterium: Größe des Viehbestandes im Verhältnis zur bewirtschafteten Fläche) sind Tierzuchtbetriebe als Gewerbebetriebe einzustufen. Durch Vorlage des Gewerbesteuerbescheides ist ein entsprechender Nachweis vom Antragsteller zu führen.

### **1.1.2 Gewerbebetriebe in mehreren Versorgungsgebieten**

Gewerbebetriebe unterhalten oftmals unselbständige Betriebstellen (Filialen). Deren Standort kann im Versorgungsbereich anderer Wasserversorgungsunternehmen gelegen sein. Da die Privilegierung im LWAG auf den Verbrauch eines Gewerbebetriebes abstellt und keine Differenzierung zwischen Betriebsteilen vorgesehen ist, wird bei der Prüfung einer Gewährung des geminderten Abgabensatzes für den Verbrauch eines Gewerbebetriebes der Verbrauch aller Betriebsteile addiert.

### **2.1 Verfahren / Nachweispflicht**

Begünstigter des privilegierten Abgabensatzes ist der jeweilige Endverbraucher und das Wasserversorgungsunternehmen. Gem. Anhang zu § 2 Abs. 2 LWAG muss das Wasserversorgungsunternehmen grundsätzlich die Tatbestandsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Privilegierung, also die Eigenschaft der Endverbraucher als Gewerbebetrieb und die Höhe Ihres Wasserverbrauchs im Veranlagungszeitraum, nachweisen. Hierzu sind dem Wasserversorgungsunternehmen die entsprechenden Unterlagen, für jedes Veranlagungsjahr neu, mit einem schriftlichen Antrag vorzulegen.

Wasserbeschaffungsverband  
Eiderstedt